Bearth

LS 4.0: ANGEBOTSINHALTE

20 1.0.7 (1020010)(1) (212

Situation

Bei der Auseinandersetzung mit den gesetzlichen Bestimmungen eines Angebots sind Sie neugierig geworden. Sie möchten sich über die Inhalte eines Angebots informieren, damit Sie, sobald die erwarteten Angebote eintreffen, die verschiedenen Inhalte miteinander vergleichen können.



ДАТИМ:

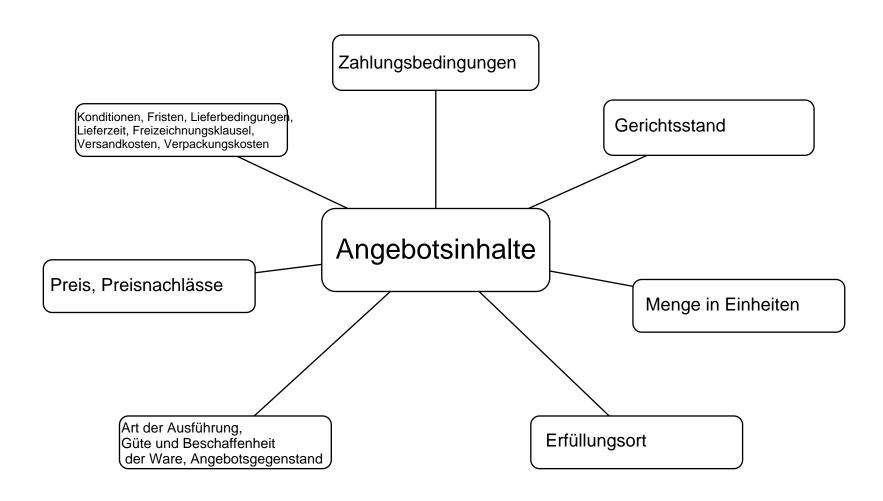


Handlungsaufträge

- 1. Gestalten Sie eine Mindmap, welche die wichtigsten Inhalte eines Angebots darstellt.
- 2. Ergänzen Sie Ihre Darstellung im Plenum.
- 3. Informieren Sie sich die verschiedenen Angebotsinhalte.
- 4. Bearbeiten Sie mithilfe des Informationstextes die Übungsaufgaben.



LS 4.0: Angebotsinhalte Datum:



LS 4.0: ANGEBOTSINHALTE

ДАТИМ:



Informationstext

Lieferungsbedingungen (Lieferzeit, Verpackungskosten, Beförderungskosten)

1. Lieferzeit

Falls keine Vereinbarungen zur Lieferzeit zwischen Käufer und Verkäufer getroffen werden, gilt die gesetzliche Regelung It. BGB:

Falls eine Zeit für die Lieferung weder bestimmt noch aus den Umständen zu entnehmen ist, kann der Lieferer sofort liefern bzw. der Käufer die Lieferung sofort verlangen. Sofort bedeutet in diesem Zusammenhang "Ohne schuldhaftes Verzögern"!

Weitere mögliche Vereinbarungen zur Lieferzeit:

- Terminkauf
- Fixkauf
- Kauf auf Abruf

2. Verpackungskosten

Gemäß gesetzlicher Regelung trägt der Käufer die Verpackungskosten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde!

Weitere mögliche Vereinbarungen:

- Netto einschließlich Verpackung = Versandverpackung ist im Warenpreis enthalten
- Netto ausschließlich Verpackung = Verpackungskosten werden gesondert berechnet

3. Beförderungskosten

Grundsätzlich hat der Käufer die Ware beim Lieferanten abzuholen (Warenschulden sind Holschulden):

Platzkauf (VK und K sind am selben Ort) → Käufer trägt die gesamten Beförderungskosten **Versendungskauf** (VK und K nicht am selben Ort) → Verkäufer trägt die Kosten bis zur Versandstation; der Käufer alle weiteren!

Beispiel: Versand von Ware per Bahn vom Verkäufer zum Käufer (Versendungskauf):

- Verkäufer bringt Ware zum Versandbahnhof (sog. Hausfracht/Rollgeld),
- Ware wird per Bahn zum Empfangsbahnhof transportiert (Fracht),
- Käufer holt Ware am Empfangsbahnhof ab (Hausfracht/Rollgeld)

Übernahme der Beförderungskosten (vertragliche Vereinbarungen)							
Verkäufer (V)	Anfuhr	Verlade- kosten	Frachtkosten	Entladekosten	Zufuhr	Käufer (K)	
Frei Haus Frei Lager					-	-	
Frachtfrei Frei dort Frei Bahnhof				•••••	••		
Frei Waggon		-	• • • • • • • • • • • • •	•••••	•••		
Unfrei Ab hier Ab Bahnhof	→	•••••	••••••	•••••	•••	gesetzliche Regelung Versendungs kauf	
Ab Fabrik Ab Lager Ab Werk	••••	• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •	•••••	•••••	•••		

LS 4.0: ANGEBOTSINHALTE

DATUM:



Zahlungsbedingungen

Gemäß gesetzlicher Regelung kann der Verkäufer die Zahlung sofort verlangen. Die Kosten der Zahlung (z.B. Überweisung) trägt der Käufer (Geldschulden sind Schickschulden)

Vertraglich mögliche Zahlungsvereinbarungen wären:

- Vor der Lieferung: Anzahlung oder Vorauszahlung des gesamten Kaufpreises
- Bei der Lieferung: Barzahlung
- Nach der Lieferung: Zielkauf (Bezahlung erfolgt innerhalb einer bestimmten Frist nach Lieferung, z. B. 30 Tage Ziel)

Skonto:

Skonto ist ein Preisnachlass, wenn früher bezahlt wird, als man eigentlich müsste.

z. B. 3% Skonto bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum, 30 Tage auf Ziel Für die Einhaltung der Zahlungsfrist genügt, wenn das Geld auf den Weg gebracht wird, d.h. die Überweisung bei der Bank des Käufers eingeht. (Erfüllungsort ist der Ort des Schuldners, d.h. bei der Geldschuld ist dies der Ort des Käufers)

Beschaffenheit und Güte

Auskunft über die Beschaffenheit und Güte der Ware geben z. B.:

- Muster, Abbildungen oder Proben,
- Güte- und Handelsklassen,
- Typenbezeichnungen, Warenzeichen oder Marken,
- Normen (DIN, ISO)

Wenn im Angebot keine Angaben über Art, Beschaffenheit und Güte gemacht werden, so ist bei einem Kaufabschluss eine Ware von mittlerer Qualität zu liefern (§ 243 BGB).

Gerichtsstand

- Mit Gerichtsstand bezeichnet man den Ort des Gerichtes, an dem Rechtsstreitigkeiten auf Grund einer unzureichenden Erfüllung des Kaufvertrages ausgetragen werden.
- Gesetzlicher Gerichtsstand ist der gesetzliche Erfüllungs- / Leistungsort (§ 29 Abs. 1 ZPO). Wenn der Verkäufer nicht rechtzeitig liefern kann oder die Ware nicht die vereinbarte Qualität erfüllt, muss der Käufer am Erfüllungsort des Verkäufers klagen. Kann der Käufer nicht zahlen, muss der Verkäufer am Erfüllungsort des Käufers klagen. Geldschulden sind zwar Schickschulden, der Erfüllungsort bleibt aber weiterhin der Firmensitz des Käufers.
- Ein vertraglich vereinbarter Gerichtsstand ist nur noch unter Kaufleuten und juristischen Personen möglich (§ 29 Abs. 2 ZPO). Oft wird dabei der Firmensitz des Verkäufers vereinbart. Ist einer der Vertragsparteien kein Kaufmann, gelten grundsätzlich die gesetzlichen Regelungen.

Erfüllungsort (gesetzliche Erfüllungsort, vertragliche Erfüllungsort)

- der Leistungsort. An diesem Ort hat der jeweilige Schuldner seine Leistung zu erbringen, d. h., der Lieferant hat seine Ware bereitzustellen, der Käufer das Geld bereitzuhalten.
- Der gesetzliche Erfüllungsort ist der Wohnsitz oder Geschäftssitz des Schuldners (für die Ware der Geschäftssitz des Lieferers, für die Zahlung der Wohnsitz des Käufers).
 Der vertragliche Erfüllungsort wird durch Vereinbarung festgelegt, z. B. »Erfüllungsort für beide Teile ist Kassel«.

ITT-к 10

LS 4.0: ANGEBOTSINHALTE



DATUM:

Art, Beschaffenheit und Güte der Ware: Die Art der Ware wird durch den handelsüblichen Namen festgelegt (z. B. Stahl, Buchenholz). Die Güte und Beschaffenheit wird definiert durch Herstellermarken, Typenbezeichnungen, Güteklassen, Gütezeichen, Herkunftsort, Farben, Alter, Muster oder Proben. Fehlt eine Angabe zu der Beschaffenheit und Güte, so hat der Verkäufer bei Gattungsware eine Ware von mittlerer Art und Güte zu liefern.

Menge der Ware: Sie wird angegeben in gesetzlichen Maßeinheiten (z. B. kg, m, I) oder handelsüblichen Maßeinheiten (z. B. Stück, Dutzend, Sack, Pack).

B

LS 4.0: ANGEBOTSINHALTE

DATUM:

1. Aufgabe

In einigen der durch die DataSol erstellten Angebote fehlen Angaben zu den unten stehenden Kriterien. Ermitteln Sie, welche gesetzliche Regelung an diese Stelle tritt.

Fehlende Angaben..

zur Qualität der Ware	Es ist Ware von mittlerer Qualität zu liefern (§243 BGB)		
zu den Beförderungsbedingungen Unfrei->	Grundsätzlich hat der Käufer die Ware beim Lieferanten abzuholen Käufer trägt kosten ab Versandstation, der Verkäufer bis zur Versandstation (Versendungskauf) Platzkauf: VK+K sind am selben Ort => K trägt alle kosten		
zum Lieferzeitpunkt	Der Käufer kann mit sofortiger Lieferung rechnen (ohne schuldhafte Verzögerung) (§271 BGB)		
zum Zahlungszeitpunkt	Der Verkäufer kann die Zahlung sofort verlangen Käufer kann die Zahlung sofort erbringen Wichtig: 30 Tage!		
zum Erfüllungsort der Warenschuld	Der gesetzliche Erfüllungsort ist der Wohn-/Geschäftssitz des Schuldners Warenschulden sind Holschulden Geldschulden sind Schickschulden		
zum Gerichtsstand der Geldschuld	Der Verkäufer muss am Erfüllungsort des Käufers klagen		
zum Gerichtsstand hinsichtlich der Warenschuld	Der Käufer muss am Erfüllungsort des Verkäufers klage		
zu den Verpackungskosten	Der Käufer trägt die Verpackungskosten		

2. Aufgabe

Erläutern Sie, mit welchen negativen Konsequenzen die DataSol zu rechnen hat, wenn vertraglich für...

- a) den Erfüllungsort der Warenschuld der Wohn-/Geschäftssitz des Käufers vereinbart wird.
 - =>Verkäufer haftet beim Transportschäden auf dem ganzen Transportweg bis zum Käufer
- b) den Gerichtsstand für Streitigkeiten hinsichtlich der Waren- und Geldschulden der Wohn-/Geschäftssitz des Käufers vereinbart wird.
- => Entfernung zu Gericht=> hohe Prozesskosten(z.B. Anwalt mit Zulassung an Gerichtsort de Käufers, etc.) lange Anreisen
- c) die Beförderungskosten grundsätzlich "frei Haus" vereinbart wird.
- ggf. sehr hohe Versandkosten --> DataSol trägt alle Transportkosten bis zum Geschäftssitz des Käufers
 - d) den Zeitpunkt des Zahlungsausgleichs durch unsere Kunden die gesetzliche Regelung vereinbart wird.
 - Spätere Zahlungseingang vermindert die Liquidität der DataSol